



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der  
**Präsidentin**  
der FH Münster  
Hüfferstraße 27  
48149 Münster  
Fon +49 251 83-64055

31.05.2021  
Nr. 64/2021  
Seite 492 - 502

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ an der FH Münster vom 31. Mai 2021



**Fachbereich  
Wirtschaft**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ an der FH Münster vom 31. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Wirtschaft der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums.....	6
§ 5 Modulprüfungen des Studiums.....	6
§ 6 Masterthesis .....	7
§ 7 Kolloquium .....	8
§ 8 Inkrafttreten .....	9

Anlage:  
Studienplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Abschluss im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ des Fachbereichs Wirtschaft an der FH Münster. Die Besonderen Bestimmungen bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad**

- (1) Die Masterprüfung bildet den zu wissenschaftlicher Berufstätigkeit qualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen sowie die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, komplexe Vorgänge und Probleme aus den Themenfeldern „Digitalisierung“, „Logistik“ und „Organisation“ zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

Inhalt und Konzeption des Curriculums zielen darauf ab, Studierende zu digital gebildeten Persönlichkeiten auszubilden, die Experten für die Themenfelder „Digitalisierung“, „Logistik“ und „Organisation“ sind.

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage

- bestehende Supply Chains unter der Berücksichtigung von innovativen IT-Lösungen, wie IoT, Cloud Architekturen, Big Data und KI zu digitalisieren und zu optimieren,
- intralogistische Managementaufgaben zu lösen,
- nationale und internationale Lieferketten und/oder Wertschöpfungsnetze ganzheitlich zu analysieren und zu optimieren sowie
- als Fachexpertinnen und Fachexperten, Führungskräfte oder auch als Prozess- oder Logistikberater/innen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von (digital) Source über (digital) Make bis (digital) Deliver eingesetzt zu werden.



- (3) Das Studium soll die wissenschaftlichen, analytisch-konzeptionellen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und in der Lage ist, diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden anzuwenden.
- (5) Ein qualifizierter Masterabschluss befähigt grundsätzlich zur Promotion.
- (6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Münster den Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ an der FH Münster sind nachzuweisen:
  - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Betriebswirtschaft mit 210 Leistungspunkten, dessen Gesamtnote mindestens den ECTS-Grad „B“ erreicht oder, falls kein ECTS-Grad für die Gesamtnote ausgewiesen ist, alternativ eine Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5) aufweist,
  - die studiengangbezogene Eignung gemäß Absatz 3 und
  - qualifizierte einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss von in der Regel nicht unter einem Jahr, die im Rahmen der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung ermittelt wird.
- (2) Umfasst der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 nur 180 Leistungspunkte, so sind weitere (Studien-)Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.
- (3) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird in einer Prüfung festgestellt. Das Nähere ergibt sich aus der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ an der FH Münster, die der Fachbereich Wirtschaft erlässt.



- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Englischkenntnisse nachweisen. Gefordert wird ein Nachweis des B2 Niveaus nach dem europäischen Referenzrahmen.
- (5) Ausnahmsweise kann auch ein betriebswirtschaftsnaher erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit dem ECTS-Grad „B“ oder besser für die Gesamtnote oder – im Fall, dass kein ECTS-Grad für die Gesamtnote ausgewiesen wird – mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5) zur Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums berechtigen. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind zu dokumentieren.
- (6) Der qualifizierte Abschluss gemäß Abs. 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders im Bereich „Digital Supply Chain Management“ relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch. Die entscheidungserheblichen Feststellungen sind vom Prüfungsausschuss zu dokumentieren.
- (7) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“ und „Schriftlicher Ausdruck“, oder über einen gleichwertigen Nachweis.
- (8) Wer an einer der Partnerhochschulen entsprechend den mit diesen geschlossenen Kooperationsverträgen ordnungsgemäß zum Studium in einem betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang eingeschrieben worden ist und die qualifizierte einschlägige Berufspraxis gemäß Abs. 1 vorweist, ist ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 berechtigt, das Studium nach dieser Prüfungsordnung an der FH Münster nach den zwischen diesen und der FH Münster getroffenen Kooperationsvereinbarungen fortzusetzen.

#### § 4

### **Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte, Aufnahme des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst 14 Module, inkl. zweier Research/Transfer Projekten sowie die Masterthesis und das Kolloquium, denen in der Summe 90 Leistungspunkte und 31,4 SWS zugeordnet sind. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Prüfungsausschuss möglich.

#### § 5

### **Modulprüfungen des Studiums**

- (1) Folgende Module sind durch Modulprüfung abzuschließen:

Modul	Zeitpunkt der Modulprüfung zum Ende des ...Fachsemesters	LP
Research methods	1	5
Digital leadership and New work	1	5
Digital transformation	1	5
Agile organisation	1	5
Supply management	2	5
Production management	2	5
Distribution management	2	5
SC controlling	2	5
Transfer projekt	2	5
Digital supply processes	3	5



Digital production processes	3	5
Digital distribution processes	3	5
SCRM and SC sustainability	3	5
Research project	3	5

- (2) Modulprüfungen können im dritten Studiensemester auf Antrag im Gesamtvolumen von bis zu 30 Leistungspunkten an einer ausländischen Hochschule abgelegt werden. Sie werden nach Maßgabe der jeweiligen dort geltenden Prüfungsordnung durchgeführt und sind in Abstimmung mit der Hochschule in deren Spezialisierungs- bzw. Vertiefungsrichtungen zu absolvieren.
- (3) Im Einzelfall können mit einer ausländischen Hochschule abweichende Vereinbarungen hinsichtlich der Module und der Masterthesis und den jeweils zugeordneten Leistungspunkten getroffen werden. Der Prüfungsausschuss gibt durch Aushang oder Internet bekannt, mit welcher Hochschule entsprechende Vereinbarungen bestehen.
- (4) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

## § 6

### Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt 60 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt bis zu 16 Wochen.
- (3) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer
  1. an der FH Münster im Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
  2. mindestens 40 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 5 nachweisen kann sowie
  3. bei Zulassung zum Masterstudium unter Auflage gemäß § 3 Abs. 2, die erforderlichen weiteren 30 LP nachweisen kann.





- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe.
  3. eine Erklärung darüber welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Masterthesis kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Masterstudiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorgenannten Studiengang aufweist, den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 19 Leistungspunkte.

## **§ 7** **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 6 Absatz 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer

jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und

2. die Masterthesis mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und dauert regelmäßig ca. 30 Minuten.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer als die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter der Masterthesis als Zweitprüferin oder Zweitprüfer für das Kolloquium bestimmen.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 1 Leistungspunkt. Ausnahmen ergeben sich nach § 5 Abs. 3.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Digital Supply Chain Management“ an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 28.04.2021.

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 31. Mai 2021

Die Präsidentin  
der FH Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

**Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang:** Digital Supply Chain Management (DigiSCM)

Datum: 08.04.2021

Version: 1

**Abkürzungen:**

SWS = Semesterwochenstunde/n  
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung  
SU = Seminaristischer Unterricht  
S = Seminar  
P = Praktikum

PE = Prüfungselement  
MP = Modulprüfung  
TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung  
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						Summe	
	SWS				LP	PE	SWS				LP	PE	SWS				LP	PE	SWS				LP	PE	SWS	LP
Form der Lehrveranstaltung	V	S	P	SU			V	S	P	SU			V	S	P	SU			V	S	P	SU				
<b>Modul</b>																										
Research methods				2,5	5	MP																			2,5	5
Digital leadership and New work				2,5	5	MP																			2,5	5
Digital transformation				2,5	5	MP																			2,5	5
Agile organisation				2,5	5	MP																			2,5	5
Supply management										2,5	5	MP													2,5	5
Production management										2,5	5	MP													2,5	5
Distribution management										2,5	5	MP													2,5	5
SC controlling										2,5	5	MP													2,5	5
Transfer projekt										0,7	5	MP													0,7	5
Digital supply processes																2,5	5	MP							2,5	5
Digital production processes																2,5	5	MP							2,5	5
Digital distribution processes																2,5	5	MP							2,5	5
SCRM and SC sustainability																2,5	5	MP							2,5	5
Research project																0,7	5	MP							0,7	5
Masterthesis																						19	MP		0	19
Kolloquium																						1	MP		0	1
<b>SUMME</b>	0	0	0	10	20	4	0	0	0	11	25	5	0	0	0	11	25	5	0	0	0	0	20	2	31,40	90
	10,00						10,70						10,70						0,00							